

Gesetz betreffend die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in der Kriegskrisen- und Nachkriegszeit.

(Vom 13. Mai 1945.)

Das Volk

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

um einer in der Kriegskrisen- und Nachkriegszeit zu befürchtenden wirtschaftlichen Not durch Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorbeugen und bei Eintreten von Arbeitslosigkeit sofort in Kraft setzen zu können,

um ferner die gemäß den Bundesratsbeschlüssen vom 29. Juli 1942 und 6. August 1943 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit ausgesetzten Subventionen zu sichern,

um den zu diesem Zweck von der Obwaldner Kantonalbank in Aussicht gestellten Betrag von Fr. 100 000.— erhältlich zu machen,

um ein Steigen der seit Kriegsausbruch unvermeidlichen Defizite zu verhindern,

auf Antrag des Kantonsrates,
erläßt folgendes

Gesetz:

1. Dem Kantonsrat wird für Arbeitsbeschaffung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein Kredit von Fr. 600 000.— eingeräumt.

2. Zur Deckung dieses Kredites wird

- a) der von der Obwaldner Kantonalbank zur Verfügung gestellte Betrag von Fr. 100 000.— verwendet, und
- b) ein Staatssteuerzuschlag von 40 Rappen vom Tausend erhoben, mit Wirkung ab 1. Januar 1946.

3. Der Staatssteuerzuschlag darf nur solange erhoben werden, bis dadurch der Betrag von Fr. 500 000.— erreicht ist.

4. Der ganze Kredit darf nur für die Arbeitsbeschaffung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet werden.

5. Als solche Arbeiten des Kantons, der Gemeinden, der Korporationen und der Privaten, sofern sie vom Bund subventioniert werden, fallen namentlich in Betracht:

- a) Tiefbauprojekte: Straßen und Wegenanlagen, Trottoiranlagen, Straßenkorrekturen, Trinkwasserversorgungen und =erneuerungen, Kanalisationen, Entwässerungen usw.;
- b) Hochbauprojekte: öffentliche Bauten, Wohnungsbauten, =umbauten und =verbesserungen, Erneuerungen von gastwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Betrieben, Stallsanierungen und Seilwinden, sowie andere Anlagen, die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe geeignet sind, usw.

Ueberdies wird der Kantonsrat ermächtigt, auch andere Tief- und Hochbauten durch Beiträge zu unterstützen, unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Gemeinden.

6. Die Staatskasse hat über diesen Steuerzuschlag und seine Verwendung gesondert Rechnung zu führen. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alljährlich bei der Ablage der Staatsrechnung über den Stand dieser Rechnung einen besonderen Bericht.

7. Sollte der erteilte Kredit nicht genügen, so ist eine Erhöhung und eine allfällige Verlängerung des Staatssteuerzuschlages dem Volk zum Entscheid vorzulegen.

8. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die allfälligen nötigen Kredite durch Aufnahme von Darlehen bei der Obwaldner Kantonalbank zu beschaffen.

9. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

S a r n e n, den 13. Mai 1945.

Im Namen des Volkes,

Der Landammann:

Mois Abächerli.

Der erste Landschreiber:

Leo Dmkin.